

Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022)

Gericht/Az:	BMF, Referentenentwurf vom 28.7.2022
Fundstelle:	https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2022-07-28-JStG-2022/0-Gesetz-JStG.html

Das BMF hat am 28.7.2022 einen ersten Entwurf des sog. Jahressteuergesetzes 2022 veröffentlicht. Erfahrungsgemäß wird das Gesetz im Laufe des regulären Gesetzgebungsverfahrens noch diverse Änderungen erfahren. Dennoch möchten wir Ihnen bereits an dieser Stelle den aktuellen Stand, verkürzt auf die wichtigsten geplanten Änderungen, darstellen.

1. Einkommensteuer

Im Nachfolgenden werde die u. E. wichtigsten geplanten Änderungen im EStG (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) aufgelistet:

- Ab 2024 sollen Wohngebäude, die nach dem 31.12.2023 fertiggestellt werden, nach der Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c EStG-E mit künftig 3 % (damit analog zum Betriebsvermögen) abgeschrieben werden.
- Flankierend wird in § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG die Möglichkeit gestrichen, Gebäude auf eine Nutzungsdauer kürzer als die gesetzlichen Vermutungsregelungen (bisher i. d. Regel 3 % bei Betriebsgebäuden und 2 % bei Wohngebäuden) abzuschreiben. Gebäude, bei denen bis inkl. 2022 die Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG in Anspruch genommen wurde, genießen Bestandsschutz (§ 52 Abs. 15 EStG-E).
- Ab 2023 sollen Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 3 EStG-E voll als Sonderausgaben abzugsfähig sein.
- Der Sparerpauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG soll ab 2023 auf 1.000 € (bzw. 2.000 € bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern; bisher 801 € bzw. 1.602 €) erhöht werden.
- Der Ausbildungsfreibetrag (§ 33a EStG) soll ebenso ab 2023 auf von 924 € auf 1.200 € angehoben werden.
- Der sog. Grundrentenzuschlag nach dem SGB VI wird nach § 3 Nr. 14a EStG-E steuerfrei gestellt.

3 % AfA bei Wohngebäuden ab 2024

Keine AfA auf tatsächliche Nutzungsdauer mehr

Sonderausgaben bei Altersvorsorge

Erhöhung Sparerpauschbetrag auf 1.000 €

Ausbildungsfreibetrag

Grundrentenzuschlag

2. Abgabenordnung - Auszahlungsmöglichkeit für staatliche Leistungen

Im Berufsstand bekannt sein sollte die aktuelle Energiepreispauschale von 300 €. Diese ist in den §§ 112 ff. EStG geregelt. Die Auszahlung über den Arbeitgeber ist ein unschönes Behelfsvehikel, dass wir bereits kritisierten¹.

¹ Vgl. BerP 7/2022 S. 382 oder Immer aktuell IV/2022 S. 282.

Auszahlung staatlicher Leistungen

Der Gesetzgeber reagiert nun und schafft mit dem JStG in § 139b AO eine Rechtsgrundlage zum Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer. Es bleibt abzuwarten, für welche staatlichen Transferleistungen dieses neue Instrumentarium künftig erhalten muss. Nach der Begründung des Referentenentwurfs soll vor allem das im Koalitionsvertrag verankerte sog. Klimageld² darüber abgewickelt werden.

3. Umsatzsteuer

Im Nachfolgenden werde die u. E. gewichtigsten geplanten Änderungen im UStG (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) aufgelistet:

Keine pauschale Vorsteuer mehr möglich

- Ab 2023 wird durch Streichung des §§ 69, 70 UStDV die Möglichkeit der pauschalen Vorsteuer (§ 23 UStG) für bestimmte Berufsgruppen genommen. Damit gelten die allgemeinen Besteuerungsregelungen.

Aufzeichnungspflichten bei Zahlungsdienstleistern

- Einführung des § 22g UStG-E, mit dem eine nationale Vorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18.2.2020 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister gewährleistet wird. Diese Vorschrift regelt umfassende Dokumentationspflichten von Zahlungsdienstleistern, die grenzüberschreitende Zahlungen ermöglichen.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

² Um einen künftigen Anstieg des CO₂-Preises zu kompensieren und die Akzeptanz des Marktsystems zu gewährleisten, sieht auch der Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode die Entwicklung eines sozialen Kompensationsmechanismus über die Abschaffung der EEG-Umlage hinaus vor.